



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein
Krefeld · Mönchengladbach · Neuss

Die Registrierungs- und Erlaubnispflicht in der Vermittlerrichtlinie: Was kommt auf den Versicherungsmakler zu?

13. CHARTA-Marktplatz in Neuss

**Ass. jur. Sebastian Greif
IHK Mittlerer Niederrhein**



Richtlinie 2002/92/EG

- Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts
- Harmonisierung
- Förderung grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr
- Verbraucherschutz



Umsetzung in nationales deutsches Recht

Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts (VersVermG)

Veröffentlicht am 22.Dez.2006; in Kraft am 22.Mai 2007

Versicherungsvermittlerverordnung (VersVermV)

1. Entwurf: 3. Mai 2006
2. Entwurf: 18.Dez. 2006
3. Entwurf: Ende März 2007
Zustimmung des Bundesrates für 11. Mai 2007
vorgesehen; Inkrafttreten zum 22.Mai 2007 geplant

Die wichtigsten Änderungen:

- **Gewerbeordnung**

Vermittlung bisher erlaubnisfrei, nur Gewerbeanmeldung

- künftig grundsätzlich

- Erteilung einer **Erlaubnis** (§ 34d/§ 34e GewO) und
- **Registrierung** (§11a GewO) notwendig

- **Versicherungsvertragsgesetz**

- **Versicherungsaufsichtsgesetz**



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein
Krefeld · Mönchengladbach · Neuss

Gewerbeordnung- Betroffene

- **Versicherungsmakler**
- **Versicherungsvertreter**
 - ungebundene
 - gebundene
 - produktakzessorische
- **Versicherungsberater**



- **Gewerbetreibender/e.K.:**
die natürliche Person
- **Personengesellschaften (GbR, OHG, KG):**
alle geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter
(bei der KG also nur der pers. haft. Gesellschafter)
- **Kapitalgesellschaften (GmbH, AG):**
die juristische Person



- **Vier Voraussetzungen:**
 1. persönliche Zuverlässigkeit
 2. geordnete Vermögensverhältnisse
 3. Berufshaftpflichtversicherung
 4. Sachkundeprüfung IHK / gleichgestellte Abschlüsse



persönliche Zuverlässigkeit

In der Regel gegeben, wenn

keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wucher oder Insolvenzstraftat in den letzten 5 Jahren.

Nachweis (nicht älter als 3 Monate)

- Auszug aus dem Gewerbezentralregister für Behörden
- polizeiliches Führungszeugnis für Behörden

Ausnahme: Vorlage einer Erlaubnis nach § 34c GewO oder Genehmigung nach dem KWG



geordnete Vermögensverhältnisse

In der Regel gegeben, wenn

- kein Insolvenzverfahren eröffnet
- keine Eintragung im Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsgerichts und des Insolvenzverzeichnis des Insolvenzgerichts

Nachweis durch:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts
- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis
- Auskunft des Insolvenzgerichts

Ausnahme: Vorlage einer Erlaubnis nach § 34c
GewO oder Genehmigung nach dem KWG



Berufshaftpflicht- versicherung...

... oder eine andere, gleichwertige Garantie gegenüber Haftungsansprüchen aus beruflichem Fehlverhalten,

Deckungsbeträge von

- mindestens 1.000.000 Euro pro Schadensfall und
 - mindestens 1.500.000 Euro für alle Schadensfälle eines Jahres
- EU-weite Deckung durch ein Versicherungsunternehmen, das im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassen sein muss.



- **Erfolgreiche Prüfung vor der IHK**
- **Ausnahme: „Alte-Hasen-Regelung“**

§ 1 Abs. 4 VersVermV-E: Personen, die seit dem 31. August 2000 selbständig oder unselbständig ununterbrochen als Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater tätig waren, bedürfen keiner Sachkundeprüfung, wenn sie sich bis zum 1. Januar 2009 in das Register nach § 11a GewO haben eintragen lassen oder die Erlaubnis beantragt haben.



Erlaubnis - Sachkundenachweis

Gleichgestellte Qualifikationen (§ 4 VersVermVE):

- Versicherungskaufmann oder Kaufmann für Versicherungen und Finanzen
- Versicherungsfachwirt
- Diplom-Betriebswirt, Bachelor oder Master (FH/ BA)
Fachrichtung Versicherungen
- Fachberater für Finanzdienstleistungen
 - als Bank- oder Sparkassenkaufmann mit mindestens einjähriger Berufserfahrung oder
 - mit allgemeiner kaufmännische Ausbildung und mindestens zweijährige Berufserfahrung oder
 - mindestens dreijährige Berufserfahrung



Erlaubnis - Sachkundenachweis

Gleichgestellte Qualifikationen (§ 4 VersVermVE):

- Fachwirt/ in für Finanzberatung
- Bank-, Sparkasse- oder Investmentfondkaufmann mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung
- Sonstiger Hochschul- o. BA- Abschluss, soweit Anerkennung im Einzelfall, erfolgt bei erforderlicher Sachkunde – d.h. mindestens dreijähriger Berufserfahrung
- Versicherungsfachmann BWV, soweit Abschluss vor 1. Januar 2009 (Übergangsregelung § 19 VersVermVE)

- § 34d Abs. 4 GewO n.F.: **Gebundene Vermittler**, soweit Versicherungsunternehmen uneingeschränkte Haftung für Vermittlertätigkeit übernimmt
- § 34d Abs.9 GewO n.F.
 - (Nr.1) **Bagatelvermittler** (z.B. Reisebüros, Brillenhändler)
 - (Nr.2) Vermittler produktakzessorischer Risikolebensversicherungen bei Bauspardarlehen
 - (Nr.3) Vermittler produktakzessorischer Restschuldversicherungen bei Darlehens- und Leasingverträgen



- **produktakzessorische Vermittler**, § 34d Abs.3 GewO n.F.

Vorraussetzungen:

- Antrag
- Tätigkeit unmittelbar im Auftrag von Versicherungsunternehmen oder Versicherungsvermittler/n mit Erlaubnis
- Berufshaftpflichtversicherung und
- Zuverlässig, angemessen qualifiziert und in geordneten Vermögensverhältnissen lebend (entsprechende Erklärung des Auftraggebers reicht aus)



Erlaubnis - Übergangsregelung

Vermittler

- die vor 01. Jan. 2007 tätig waren bedürfen bis 01. Jan 2009 keinerlei Erlaubnis (§156 Abs. 1 GewO)
- die Tätigkeit nach 01. Jan. 2007 aufgenommen haben, bedürfen ab 22. Mai 2007 der Erlaubnis („Schonfrist“ bis 22. Juli 2007)

- Regelung:
 - Register: § 11a GewO n.F.
 - Eintragungspflicht: §§ 34d Abs.7, 34e Abs.2 GewO n.F.
- Grundsätzlich besteht Eintragungspflicht
 - Ausnahmen: § 34d Abs.9 GewO n.F.
 - Hinweis: Andere nicht Erlaubnispflichtige (z.B. gebundene Vermittler) bzw. von Erlaubnispflicht befreite (z.B. produktakzessorische) müssen registriert werden



Registrierungs- Übergangsregelungen

Versicherungsvermittler,

- die vor 01. Januar 2007 tätig waren, müssen sich bis **1. Januar 2009** registrieren lassen und ihre berufliche Qualifikation nachweisen (bis dahin Arbeit ohne Erlaubnis möglich, aber versicherungspflichtig); § 156 Abs. 1 S.2 GewO
- die seit 1. Jan. 2007 tätig sind, müssen sich zum 22. Mai 2007 registrieren lassen; aber „Schonfrist“ bis zum 22. Juli 2007



Vorschlag des Gesetzgebers:

Registrierung von Vermittlern/ Beratern	50 – 100 Euro
Erlaubnisverfahren	400 – 1500 Euro
Gebühr Gesamtprüfung	350 Euro

IHK Umsetzung (NRW):

Registrierung von Vermittlern/Beratern	25 Euro
Erlaubnisverfahren	250 Euro
Gebühr Gesamtprüfung	340 Euro



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein
Krefeld · Mönchengladbach · Neuss

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!